

RS Vwgh 1993/10/13 92/03/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1993

Index

50/01 Gewerbeordnung

92 Luftverkehr

Norm

GewO 1973 §1 Abs2;

GewO 1973 §1 Abs4;

LuftfahrtG 1958 §116 Abs1;

Rechtssatz

Regelmäßig wird eine Absicht der Wiederholung dann angenommen werden dürfen, wenn die Begleitumstände einer einmaligen Handlung so geartet sind, daß aus ihnen geschlossen werden kann, es werde mit dieser einmaligen Handlung nicht sein Bewenden haben (Hinweis E 21.6.1954, 3051/52).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030191.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at